

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Sonja Mielenz</a> 25.08.2006 10:07</p>	<p>Guten Morgen!</p> <p>Einer meiner privaten Arbeitsvermittler behauptet steif und fest, das er sich nicht gewerblich Anmelden muss. Belegen kann er es jedoch nicht, dazu bin ich ja da, weil ich kenn mich ja mit den Gesetzen viel besser aus... :kopfkratz:</p> <p>Daher die Frage: Seht ihr das auch so? Ich denke nicht, dass es sich hierbei um eine freiberufliche Tätigkeit handelt.</p> <p>Gruß Sonja</p>
<p><a href="#">Schwarzer</a> 25.08.2006 10:16</p>	<p>:gruessgott: private Arbeitsvermittler sind Gewerbetreibende. Der macht dies nicht um Gotteslohn. Eine freiberufliche Tätigkeit gehobener Art ist nicht zu erkennen und in § 6 GewO ist die Arbeitsvermittlung nicht erwähnt. Also soll der Knabe nach § 14 GewO anmelden.</p>
<p><a href="#">Ingolstadt</a> 25.08.2006 11:14</p>	<p>Liebe Kollegin,</p> <p>private Arbeitsvermittlung ist eindeutig ein Gewerbe, auch wenn hierfür keine Erlaubnis der Arbeitsagentur mehr erforderlich ist.</p> <p>Näheres zur privaten Arbeitsvermittlung findet sich <a href="#">hier :click:.</a></p> <p>Vielen Dank an die IHK Stuttgart</p> <p>:3412:</p>
<p><a href="#">Sonja Mielenz</a> 25.08.2006 11:45</p>	<p>Danke!</p> <p>Das hat mich nur bestätigt. So was stellt auch für mich keine höherwertige Tätigkeit da, kann ja schließlich fast jeder...</p>
<p><a href="#">pmcolonia</a> 25.08.2006 13:06</p>	<p>Also:</p> <p>An die höherwertige Tätigkeit ist ja auch das Erfordernis der höheren Ausbildung - mindestens Fachhochschulausbildung - gebunden. Für die Ausübung der Tätigkeit muss der Abschluß notwendig sein.</p> <p>Hieran wird es bei allem Verständnis wohl aber mangeln.</p> <p>Also ganz klar, Gewerbeausübung.</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: